

# **Biomasse im EEG 2012**

## **10. Fachgespräch der Clearingstelle EEG**

# **Umsetzungs- und Anwendungs- fragen aus Sicht der Netzbetreiber**

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW  
Berlin, 15. November 2011

- **Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2012:**
- „„Inbetriebnahme“ [ist] die
  - erstmalige Inbetriebsetzung
  - des Generators der Anlage
  - nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage,
  - unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde;
  - der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“

## Inbetriebnahme (II)

- Inbetriebnahmezeitpunkt einer Anlage bemisst sich weiterhin über Inbetriebnahmezeitpunkt des Generators.
- Fossile Inbetriebnahme führt zu Inbetriebnahme nach EEG, auch bei erst späterer Umstellung auf EE-Betrieb (s. Clearingstelle EEG, Votum 2009/26).
- **Problem:** Gesetzesbegründung: Bei Umstellung erst Fertig-Zeitpunkt der EE-Anlage?!?
- BGH, Urteil vom 21.05.2008 (Az. VIII ZR 308/07): EEG-Anlage nach EEG 2004 erst in Betrieb genommen, wenn für EE-Betrieb technisch betriebsbereit, d.h. bei fossilem Betrieb nicht ohne Fermenter.
- BGH, Urteil vom 16.03.2011 (Az. VIII ZR 48/10): Wird Anlage zwischen fossilem und EE-Betrieb technisch nicht verändert und war sie schon bei fossilem Betrieb technisch für EE-Betrieb betriebsbereit, ist sie bereits mit fossilem EE-Betrieb nach EEG 2004 in Betrieb genommen.

# Inbetriebnahme (III)

- BT-Drs. 17/6071, S. 61 zu § 3 Nr. 5 EEG 2012:
- „Der Inbetriebnahmebegriff in § 3 Nummer 5 wird klarer gefasst, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. In Satz 1 wird klargestellt, dass es für die Inbetriebnahme einer Anlage auf den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung des Generators der Anlage ankommt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.
- Mit der geänderten Formulierung wird – insbesondere für Biogasanlagen zur sogenannten „Vor-Ort-Verstromung“ von Biogas unmittelbar am Standort der Biogaserzeugungsanlage – klargestellt, dass als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der Anlage die erstmalige Inbetriebsetzung der Stromerzeugungseinheit ausschlaggebend sein soll. Wie bereits nach bisheriger Rechtslage ist auf den Inbetriebsetzungszeitpunkt zur Stromerzeugung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage selbst – in dem genannten Fall also der Biogasanlage – abzustellen, diese muss also insgesamt im Inbetriebnahmezeitpunkt bereits technisch betriebsbereit sein. Wurde ein am Standort der Biogaserzeugung zur Stromerzeugung aus diesem Biogas eingesetzter Generator („Vor-Ort-Verstromung“) bereits vor Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage in Betrieb genommen, so gilt auch insoweit erst die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage als Inbetriebnahme der Anlage im Sinne der Nummer 5.“

# Inbetriebnahme (IV)

- **Fälle:**
- 1. Erdgas-BHKW wird auf Biomethan-BHKW umgestellt.
- 2. Biomethan-BHKW wird zum Biogas-Fermenter-BHKW umgerüstet.
- 3. Erdgas-BHKW wird zum Biogas-Fermenter-BHKW umgerüstet.
- **Fall 1:** Anlage wurde technisch nicht verändert, daher Inbetriebnahme als Erdgas-BHKW.
- **Fall 2:** Biomethan-BHKW wurde zwar zum Biogas-Fermenter-BHKW umgerüstet, war aber vorher schon als EEG-Anlage mit Biomethan in Betrieb genommen worden, daher Inbetriebnahme mit Biomethan.
- **Fall 3:** Inbetriebnahme als EE-Anlage erst nach Umrüstung zum Biogas-Fermenter-BHKW. Nach BGH-Urteil vom 21.05.2008 erst nach Umrüstung für EE-Betrieb betriebsbereit. Trotzdem Inbetriebnahme mit fossilem Einsatzstoff?

# Inbetriebnahme (V)

- **Generatortausch/-wechsel:**
- § 3 Nr. 5, 2. HS, EEG 2012: „der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“
- Fall: Anlagenbetreiber nimmt Anlage Ende 2011 mit Bestandsgenerator in Betrieb, tauscht diesen Anfang 2012 gegen neuen Generator aus, und stattet Neuanlage mit diesem Bestandsgenerator aus.
- Gleichgelagert: Anlagenbetreiber nimmt zahlreiche Anlagen Ende 2011 mit „mobilem Bestandsgenerator“ in Betrieb und versieht diese Anlagen Anfang 2012 mit neuem Generator.
- Konsequenz aus § 3 Nr. 5, 2. HS, EEG 2012: Inbetriebnahmezeitpunkt 2011 ändert sich nicht. AB unterläuft § 66 Abs. 1 EEG 2012.

# Vergütungsgrundlagen (I)

- **Abschlagszahlungspflicht bei Biomasseanlagen:**
- **§ 27 Abs. 2 EEG 2012:**
- Paralleleinsatz der Stoffe nach Einsatzstoffvergütungsklassen I und II mit “normaler” Biomasse ist zulässig und führt zu entsprechenden Erhöhungen der Grundvergütung.
- **§ 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012:**
- „Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.“
- Berechnung der Abschlagszahlungen im Vorwege unmöglich.
- Lösungen: Reduzierung der Abschlagszahlungspflicht auf die Grundvergütung? Vorab-Schätzung des AB über Einsatzstoffanteil nach § 27 Abs. 2 EEG 2012?

# Vergütungsgrundlagen (II)

- **Technische Anforderungen am Biomasseanlagen:**
- **§ 6 Abs. 4 EEG 2012:** „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases
  - 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und
  - 2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.“
- **§ 6 Abs. 6 Satz 1 EEG 2012:** „Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1, 2, 4 oder 5 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf Vergütung nach § 16 besteht, nach § 17 Absatz 1.“
- **§ 17 Abs. 1 EEG 2012:** „Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 verstoßen.“
- Ankauf des Stroms ohne Vergütung oder Wegfall der Ankaufspflicht?

# Vergütungsgrundlagen (III)

- **§ 27 Abs. 4 EEG 2012: KWK-Strom-Erzeugungspflicht und alternativ Gülle-Mindesteinsatzpflicht**
- Nachweis: Umweltgutachten nach § 27 Abs. 6 Nr. 2+3 EEG 2012.
- Problem: Schwellenwerte stellen auf Kalenderjahr ab.
- Bei Unterschreitung der Werte: § 27 Abs. 7 Satz 1 EEG 2012:
- „Der Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den tatsächlichen Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 nicht nachweislich eingehalten werden.“
- Verringerung erfolgt nachträglich für gesamtes letztes Kalenderjahr und ungeachtet der Abschlagszahlungen des Netzbetreibers.
- Kann für AB Insolvenz und für NB erheb. Zahlungsausfall bedeuten!

# Vergütungsgrundlagen (IV)

- **§ 27b EEG 2012 – Vergärung von Gülle**
- Vorgabe nach Abs. 1 Nr. 2:
- „die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt“
- Was gilt für „Satelliten-BHKW“? Fermenter mit Vor-Ort-BHKW und beliebig vielen Satelliten-BHKW mit je max. 75 kWel kombinierbar?
- § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 erfasst Regelung nicht direkt, weil nur ein BHKW „am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt“ haben darf.
- Wird hier § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 durch § 27b EEG 2012 unterlaufen?

- **§ 66 Abs. 4 EEG 2012:** „Für Strom aus Biomasseanlagen, die Biogas zur Stromerzeugung einsetzen, findet § 27 Absatz 5 Nummer 1 keine Anwendung, soweit das Biogas aus Biogaserzeugungsanlagen stammt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 Biogas erzeugt haben.“
- BT-Drs. 17/6071, S. 95: „Mit Absatz 4 wird bestimmt, dass die Deckelung der Einsatzstoffe Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Körnermais nicht für Neuanlagen gilt, soweit diese Biogas von einer Biogaserzeugungsanlage beziehen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen und daher für einen Betrieb ohne Berücksichtigung dieser neu eingeführten Einsatzstoffbegrenzung ausgelegt wurde. Eine Umstellung des Substrateinsatzes ist für die betreffenden Anlagen in der Regel sehr schwierig und kostspielig und tangiert bestehende Substratlieferverträge.“
- Problem: Betrifft das nur Stromerzeugungsanlagen mit IBN vor oder auch ab 1.1.2012? Nachweis über Register nach § 27c EEG 2012?

- **§ 66 Abs. 6 EEG 2012:**
- „Für Strom aus Anlagen, die
  - 1. Strom aus fester Biomasse erzeugen,
  - 2. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind,
  - 3. vor dem 1. Januar 2012 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind und
  - 4. vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden,
- erhält die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber abweichend von § 27 die Vergütung nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn sie oder er dies verlangt, bevor der Netzbetreiber zum ersten Mal eine Vergütung für Strom aus dieser Anlage gezahlt hat.“
- Gilt dies auch bei Abschlag nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012?
- Wie muss „Verlangen“ des Anlagenbetreibers beschaffen sein?

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: [christoph.weissenborn@bdew.de](mailto:christoph.weissenborn@bdew.de)

- BDEW-Fragen und Antworten zum EEG 2009 und 2004
- „Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009“ des BDEW und
- Urteile und BDEW-Stellungnahmen gegenüber der Clearingstelle EEG unter

**[www.bdew.de](http://www.bdew.de) - Energie - Recht - EEG und KWKG**